

Soziale Sicherheit

Sozialversicherungen

Altersvorsorge (die 3 Säulen)

Invalidenversicherung

Arbeitslosenversicherung

Kranken- und Unfallversicherung

Eltern und Familie: Urlaub und finanzielle Unterstützung

Sozialhilfe

Sozialversicherungen

Im Leben gibt es manchmal schwierige Momente, zum Beispiel wegen Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. In der Schweiz schützen die Sozialversicherungen die Bewohnerinnen und Bewohner in solchen Situationen. Die verschiedenen Sozialversicherungen sorgen dafür, dass man genug Geld zum Leben hat. Sie unterstützen auch Familien und ältere Menschen.

Wie funktionieren die Sozialversicherungen?

Woher kommt das Geld der Sozialversicherungen?

Das Geld der Sozialversicherungen kommt in der Regel von den Menschen, die arbeiten, und ihren Arbeitgebern.

Jeden Monat wird ein Teil des Lohns der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgezogen und in die Kassen der Sozialversicherungen einbezahlt.

Das Geld der Gesunden deckt die Kosten für die Kranken. Das Geld der jüngeren Arbeitnehmenden zahlt die Altersversicherung der Älteren.

Viele Einwohnerinnen und Einwohner zahlen für eine kleine Gruppe von Menschen, die Hilfe erhalten.

Man nennt das Solidaritätsprinzip

Die meisten Sozialversicherungen sind obligatorisch. Jeden Monat wird den Arbeitnehmenden ein Teil des Lohnes abgezogen, um die Sozialversicherungen zu bezahlen.

Selbstständigerwerbende und Arbeitslose bezahlen den obligatorischen Teil ebenfalls.

Alle Sozialversicherungen sind gesetzlich geregelt.

Die verschiedenen Unterstützungen der Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen unterstützen Menschen auf verschiedene Weise :

- mit Renten: Das Geld wird jahrelang jeden Monat ausbezahlt. Zum Beispiel die AHV-Rente oder die IV-Rente.
- mit Taggeldern: Das Geld wird für jeden nicht gearbeiteten Tag ausbezahlt. Zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung.
- Ergänzungsleistungen (man sagt auch: EL): Das Geld wird zusätzlich an Personen ausbezahlt, die nicht genug Geld zum Leben haben.

Die Versicherungen übernehmen bei Krankheit oder Unfall die Heilungskosten ganz oder teilweise.

Wann erhält man finanzielle Unterstützung?

- ab der Pensionierung (ab 65 Jahren): die Altersvorsorge (unter anderem mit der AHV),
- im Todesfall: Der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder erhalten die AHV,
- bei Invalidität: Wenn man eine Behinderung hat und nicht mehr arbeiten kann, erhält man eine Rente der Invalidenversicherung (IV).

Aber auch:

- bei Krankheit oder Unfall (Kranken- und Unfallversicherung),
- bei Mutterschaft (Mutterschaftsversicherung),
- bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung),
- wenn man Kinder hat (Familienzulagen).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/sozialversicherungen

Altersvorsorge (die 3 Säulen)

In der Schweiz sorgt die Altersvorsorge dafür, dass Rentnerinnen und Rentner genug Geld zum Leben haben. In der Altersvorsorge gibt es 3 Säulen: die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die berufliche Vorsorge (BVG) und die private Vorsorge (3. Säule).

AHV: die Alters- und Hinterlassenenversicherung (1. Säule)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die nationale Grundvorsorge. Die AHV zahlt Rentnerinnen und Rentnern monatlich eine Rente.

Die Höhe der Rente hängt davon ab, wie viele Jahre die Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Beiträge geleistet hat. Die Höhe hängt auch vom durchschnittlichen Lohn ab, den die Person erhielt.

Stirbt eine Person, unterstützt die AHV auch die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Kinder der verstorbenen Person (Witwer-, Witmen- und Waisenrente).

Alle Erwachsenen müssen in die AHV einzahlen. Jeder Monat wird ein Teil des Lohnes der Arbeitnehmenden für die AHV abgezogen. Die andere Hälfte bezahlt der Arbeitgeber.

Auch Selbstständigerwerbende und Arbeitslose müssen Beiträge bezahlen. . Dazu müssen sie bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ein Gesuch stellen.

Berufliche Vorsorge (2. Säule – BVG)

Die AHV-Rente allein reicht nicht aus, um so viel Geld zu haben wie vor der Pensionierung. Aus diesem Grund gibt es für Arbeitnehmende auch eine berufliche Vorsorge (BVG), die ab einem bestimmten Jahreseinkommen obligatorisch ist.

Die berufliche Vorsorge (BVG) heisst auch 2. Säule oder Pensionskasse.

Jeden Monat wird den Arbeitnehmenden ein Teil des Lohnes abgezogen, um damit die BVG-Beiträge zu bezahlen. Das ist die Hälfte des Beitrags. Die andere Hälfte wird vom Arbeitgeber einbezahlt. .

Wenn die Person pensioniert wird, erhält sie das in der Pensionskasse (oder nach BVG) angesparte Geld in 2 möglichen Formen:

- entweder in Form einer Rente (die sie monatlich erhält)
- oder in Form eines einmaligen Betrags (den sie auf einmal erhält).

Die Person kann wählen, welche Form sie möchte.

In manchen Fällen kann man das Geld auch schon früher beantragen:

- wenn man ein eigenes Unternehmen gründet,
- bei einem Wegzug aus der Schweiz, unter bestimmten Voraussetzungen,
- wenn man ein Haus baut oder eine Wohnung kauft, um darin zu wohnen.

Selbstständigerwerbende sind nicht beitragspflichtig. Sie können freiwillig Beiträge zahlen. Sie sind für die entsprechenden Formalitäten selbst verantwortlich. Dafür müssen sie sich an eine Pensionskasse wenden.

Private Altersvorsorge (3. Säule)

Mit der 3. Säule, einer privaten und individuellen Vorsorge kann man sich im Alter noch besser absichern.

Sie ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen. Sie bietet eine zusätzliche Reserve nach der Pensionierung.

Sie können eine 3. Säule bei einer Bank oder Versicherung abschliessen. Sie können die in die 3. Säule (Säule 3a) eingezahlten Beträge von den Steuern abziehen.

Ergänzungsleistungen zur AHV (oder EL AHV)

Trotz der Rente (AHV und Pensionskasse) haben ältere Menschen manchmal nicht genügend Geld, um ihren Lebensbedarf (Essen, Wohnung etc.) zu decken.

In diesem Fall haben sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (oder EL). Diese müssen sie bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde beantragen.

Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen gibt es klare Regeln.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/altersvorsorge-die-3-saulen

Invalidenversicherung

Manchmal kann eine Person wegen gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung nicht oder nicht mehr arbeiten. Oder sie muss ihr Arbeitspensum reduzieren und in Teilzeit arbeiten. Und das über einen längeren Zeitraum. Man sagt dann: diese Person ist invalid. Diese Person hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Invalidenversicherung (IV). Die IV zahlt nicht nur Geld. Sie unterstützt Menschen auch beim Wiedereinstieg ins Berufsleben. Das nennt man berufliche Eingliederung.

Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine nationale Grundversicherung.

Alle Erwachsenen müssen IV-Beiträge bezahlen. Jeden Monat wird den Arbeitnehmenden ein Teil des Lohnes für die Bezahlung der IV abgezogen. Das ist die Hälfte des Beitrags. Der Arbeitgeber bezahlt die andere Hälfte.

Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige müssen ebenfalls Beiträge bezahlen. Dazu müssen sie bei der AHV/IV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde ein Gesuch stellen.

Dienstleistungen der Invalidenversicherung (IV)

Wer hat Anspruch auf Hilfe der IV?

Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung (körperlich oder psychisch) mindestens 1 Jahr nicht (oder nur in Teilzeit) arbeiten können, haben Anspruch auf Hilfe der IV.

Die Unterstützung durch die IV erfolgt in unterschiedlicher Form: durch Geldzahlungen oder Begleitung. Zum Beispiel:

- durch Integrations- und Eingliederungsmassnahmen (zur Ausbildung und Wiederaufnahme einer Arbeit),
- durch Taggelder oder
- durch Renten.

Die Person erhält nur dann eine IV-Rente, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme oder ihrer Behinderung nicht mehr in die Arbeitswelt integriert werden kann. Um von der IV Leistungen zu erhalten, muss man sich bei der Ausgleichskasse des Kantons Jura (IV-Stelle) anmelden.

Ergänzungsleistungen der IV (EL IV)

Es gibt Menschen, die mit ihrer IV-Rente nicht genug Geld haben, um ihren Lebensbedarf (Nahrung, Wohnung etc.) zu decken.

Dann können sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Für EL müssen sie sich bei der AHV/IV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde anmelden.

Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen gibt es klare Regeln.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/invalidenversicherung

Arbeitslosenversicherung

Alle Arbeitnehmenden sind gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wenn Sie Ihre Stelle verlieren, können Sie für eine gewisse Zeit finanzielle Unterstützung erhalten. Dazu müssen Sie sich bei einem Office régional de placement (ORP) (regionalen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV) melden. Die ORP (RAV) beraten Arbeitslose und unterstützen sie bei der Stellensuche.

Arbeitslosenversicherung

Alle Arbeitnehmenden müssen Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen. Jeden Monat wird den Arbeitnehmenden ein Teil des Lohnes für die Bezahlung der ALV abgezogen. Das ist die Hälfte des Beitrags. Der Arbeitgeber bezahlt die andere Hälfte.

Wenn Sie Ihre Stelle verlieren, erhalten Sie Arbeitslosengeld von einer Arbeitslosenkasse. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Sind Sie selbstständigerwerbend?

Dann können Sie sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern.

Sind Sie arbeitslos? Was tun?

Werden Sie Ihre Stelle verlieren? Haben Sie Ihre Stelle verloren? Dann melden Sie sich schnellstmöglich beim zuständigen Office régional de placement (ORP) (regionalen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV).

Registrieren Sie sich online im Job-Room.

Tipp: Melden Sie sich, sobald Sie erfahren, dass Sie Ihre Stelle verlieren. Spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit.

Das ORP (RAV) gibt Auskunft und begleitet Sie.

Offices régionaux de placement (ORP) (regionale Arbeitsvermittlungszentren – RAV)

Das Office régional de placement (ORP) (regionale Arbeitsvermittlungszentrum – RAV) berät Sie und hilft Ihnen, rasch eine Stelle zu finden.

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, müssen Sie an den Beratungsgesprächen teilnehmen. Das ist obligatorisch.

Das ORP (RAV) bietet auch Weiterbildungskurse und Beschäftigungsprogramme an.

Einige sind obligatorisch und andere nicht, je nach persönlicher Situation.

Sie haben noch nicht in der Schweiz gearbeitet? Und Sie suchen einen Job?

Dann können Sie sich beim ORP (RAV) anmelden. Sie erhalten beispielsweise Tipps für die Erstellung Ihres Lebenslaufs. Sie erhalten aber kein Arbeitslosengeld.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/arbeitslosenversicherung

Kranken- und Unfallversicherung

Wer in der Schweiz wohnt, muss eine Kranken- und Unfallversicherung (KVG) haben. Das ist obligatorisch. Diese Sozialversicherung übernimmt bei Unfall, Krankheit oder Mutterschaft einen Teil der Kosten. Sie müssen spätestens 3 Monate nach Ihrer Einreise in die Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen.

Krankenversicherung (Grundversicherung – KVG)

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz müssen selbst eine Krankenversicherung abschliessen (Grundversicherung – KVG). Das ist obligatorisch. Sie kommen in die Schweiz?

Sie haben 3 Monate Zeit, um eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Werden Sie während dieser Zeit krank, werden Ihnen die Kosten nachträglich erstattet.

Viele Krankenkassen bieten die Grundversicherung an.

Sie können Ihre Krankenkasse frei wählen.

In der Grundversicherung sind die Krankenkassen verpflichtet, alle in der Schweiz wohnhaften Personen aufzunehmen, auch Kranke.

Was übernimmt die Grundversicherung?

Die Grundversicherung übernimmt die Kosten bei Krankheit, aber auch bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Leistungen (das ist alles, was die Versicherung bezahlt) sind gesetzlich festgelegt. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für Zahnbehandlungen oder Brillen in der Regel nicht übernommen werden.

Versicherungsprämien

Für Ihre Versicherung bezahlen Sie jeden Monat eine Prämie.

Diese Prämien haben je nach Krankenkasse und Versicherungsmodell unterschiedliche Preise. Tipp: Nehmen Sie sich Zeit und vergleichen Sie die Angebote.

Sie können die Krankenkasse wechseln, jedoch nur 1 Mal pro Jahr (vor Ende November).

Muss ich mich an den Kosten beteiligen?

Bevor man in der Schweiz Geld von einer Krankenkasse erhält, muss man zuerst eine **Franchise** selbst bezahlen.

Es gibt mehrere mögliche Franchisen: zum Beispiel eine Franchise von 300 CHF oder 500 CHF oder 1000 CHF oder 2500 CHF. Die Höhe der Franchise bestimmen Sie selbst. Diesen Betrag müssen Sie zuerst selbst bezahlen.

Danach bezahlt die Versicherung einen Teil der Kosten. Sie bezahlt 90% der Kosten.

Den Rest, 10%, müssen Sie selber bezahlen.

Diese restlichen 10% nennt man **Selbstbehalt**.

Als Selbstbehalt bezahlen Sie maximal 700 CHF pro Jahr für Erwachsene und 350 CHF für Kinder. Alle weiteren Kosten bezahlt die Versicherung.

Welche Franchise soll ich wählen?

Wenn Sie **nicht häufig** krank sind, wählen Sie eine hohe Franchise. Ihre Prämien ist dann weniger teuer.

Wenn Sie **häufig** krank sind, wählen Sie die tiefste Franchise.

Dann bezahlen Sie aber höhere Prämien.

Unfallversicherung

Sie arbeiten 8 Stunden oder mehr pro Woche bei einem Arbeitgeber?

Dann sind Sie automatisch durch Ihren Arbeitgeber gegen Unfälle während der Arbeit und in der Freizeit versichert.

Die Prämie wird direkt von Ihrem Lohn abgezogen.

Wenn Sie weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind Sie bei Ihrem Arbeitgeber nur gegen Berufsunfälle versichert.

In diesem Fall müssen Sie sich selbst gegen Nichtberufsunfälle (gegen Unfälle in Ihrer Freizeit) versichern.

Wenn Sie selbständigerwerbend oder nicht erwerbstätig sind, müssen Sie sich auch bei Ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichern.

Selbstständigerwerbende können auch bei einer anderen Versicherung eine Unfallversicherung abschliessen.

Günstigere Krankenkassenprämien.

Personen mit tiefen Löhnen können einen Antrag auf eine günstigere Krankenkassenprämie stellen.

Man sagt auch: eine Verbilligung der Krankenkassenprämien beantragen.

Dies ist nur für die Grundversicherung möglich. Dazu müssen diese Personen bis zum 31. Dezember bei der Ausgleichskasse des Kantons Jura ein Gesuch stellen.

Die Ausgleichskasse des Kantons Jura kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zulassen oder ablehnen.

Wird der Antrag bewilligt, bezahlt die Person im Folgejahr weniger Prämien.

Informationen zu Prämienverbilligungen erhalten Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Jura.

Zusatzversicherungen

Wenn Sie von der Versicherung mehr Pflegeleistungen erhalten wollen, können Sie eine Zusatzversicherung abschliessen. Zum Beispiel für Naturheilkundebehandlung, Einzelzimmer im Spital oder günstigere Zahnbehandlungen.

Zusatzversicherungen sind nicht obligatorisch. Sie sind freiwillig.

Viele Krankenkassen bieten Zusatzversicherungen an. Bei diesen Versicherungen sind die Krankenkassen nicht verpflichtet, alle aufzunehmen. Um akzeptiert zu werden, muss man in der Regel gesund sein.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/kranken-und-unfallversicherung

Eltern und Familie: Urlaub und finanzielle Unterstützung

Bei der Geburt eines Kindes haben erwerbstätige Frauen Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Väter haben Anspruch auf mindestens 2 Wochen Vaterschaftsurlaub. Familien erhalten für jedes Kind Familien- und Ausbildungszulagen.

Mutterschaftsurlaub (oder Mutterschaftsentschädigung)

Frauen, die zur Zeit der Geburt ihres Kindes erwerbstätig sind, haben Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit erhalten sie mindestens 80% ihres Lohnes.

Arbeitslose Frauen oder Frauen, die nicht arbeiten können, müssen sich an die Arbeitslosenkasse oder die kantonale Ausgleichskasse wenden. Sie müssen sich informieren, ob sie auch Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub haben.

Nach der Geburt dürfen Mütter während 8 Wochen nicht arbeiten. Es ist ein Gesetz zum Schutz der Mutter.

Vaterschaftsurlaub

Nach der Geburt ihres Kindes haben die Väter (oder 2. Mütter) Anspruch auf 2 Wochen (14 Tage) bezahlten Vaterschaftsurlaub. Die Väter (oder 2. Mütter) können wählen, wie sie diese 14 Tage beziehen möchten: als zusammenhängende oder als einzelne Tage. Diese Tage müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

Familienzulagen

Eltern erhalten für jedes Kind Familienzulagen.

Die **Kinderzulagen** werden bis zum 16. Altersjahr des Kindes ausbezahlt.

Absolvieren die Kinder nach der obligatorischen Schule ein Studium? Dann erhalten ihre Eltern für ihre Kinder bis maximal 25 Jahre eine **Ausbildungszulage**. Diese Zulage ersetzt die Kinderzulage.

Gut zu wissen

Alle Familien haben Anspruch auf Familienzulagen. Unabhängig davon, ob die Eltern angestellt, selbstständig, nicht erwerbstätig oder sogar beide arbeitslos sind.

Die Zulagen werden monatlich ausbezahlt. Die Höhe der Familienzulagen ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Geld, wenn ein Kind kommt

In der Schweiz richten mehrere Kantone eine **Geburtszulage** aus.

So auch der Kanton Jura. Es handelt sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung bei der Geburt eines Kindes.

Eltern, die ein Kind unter 8 Jahren adoptieren, erhalten eine **Adoptionszulage**.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/eltern-und-familie-urlaub-und-finanzielle-unterstutzung

Sozialhilfe

Menschen, die zu wenig Geld zum Leben haben, können Sozialhilfe erhalten. Ziel dieser Unterstützung besteht darin Menschen helfen, selbstständig zu bleiben und selbst für sich zu sorgen. Die Sozialhilfe ist keine Versicherung. Sie ist eine staatliche Hilfe.

Sozialhilfe

Sind Sie in einer schwierigen Situation oder haben Sie grosse finanzielle Sorgen?

Haben Sie sehr wenig Geld zum Leben?

Die Sozialhilfe kann Sie dabei unterstützen.

Die Hilfe übernimmt den Grundbedarf den man benötigt um in der Schweiz zu leben.

Neben der finanziellen Unterstützung bietet sie auch eine Begleitung durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter an.

Die Sozialhilfe soll Menschen dabei helfen, finanziell und sozial wieder selbstständig zu werden und ein Leben in Würde zu führen.

Erhält die Person genügend andere Hilfen (z.B. Arbeitslosengeld, Rente, Lohn oder Hilfe der Eltern), zahlt die Sozialhilfe nichts. Die Sozialhilfe zahlt auch keine Schulden zurück.

Sozialhilfe beantragen

Um Sozialhilfe zu beantragen, wenden Sie sich an die regionale Sozialhilfestelle Ihres Bezirks.

Sie müssen unter anderem Angaben zu Einkommen und Vermögen machen.

Anschliessend beurteilt die Sozialhilfestelle Ihren Antrag. Und der Kanton bestimmt, was für eine Hilfe in welcher Höhe er Ihnen gewährt.

Die Sozialhilfestelle kann von Ihnen verlangen, dass Sie selbst etwas unternehmen. Sie kann Bedingungen stellen. Wenn Sie diese nicht einhalten, kann sie Ihnen einen tieferen Betrag bezahlen.

Die Teilnahme an den Gesprächen mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter ist obligatorisch.

Sie müssen sich verpflichten alles zu tun um ihre Situation zu verbessern.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/soziale-sicherheit/sozialhilfe